

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der Paoluzzo AG

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Einkäufe (Produkte und Dienstleistungen) der Paoluzzo AG, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant unsere allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen als allein gültige Vertragsgrundlage. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

2. Weitergabe von Paoluzzo AG Aufträgen an Dritte/Übergabe von Rechten und Pflichten

Die Weitergabe von Paoluzzo AG Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Paoluzzo AG.

Die Paoluzzo AG informiert den Lieferanten, welche Nachweise und Informationen für den Dritten (Unterauftragnehmer oder Partner) vorab zu erbringen sind. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden.

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Produkte und/ oder Dienstleistungen.

3. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant der Paoluzzo AG, ihren Kunden, den Luftfahrtbehörden EASA, und BAZL sowie gegebenenfalls weiteren Behörden

1. den Zugang zu seinen Räumlichkeiten,
2. die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier)



Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

4. Qualitätsstandards

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit der Paoluzzo AG aufrechtzuerhalten. Die Paoluzzo AG ist berechtigt zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Dokumente, Nachweise oder Zertifikate zu verlangen.

5. Mensch und Umwelt

Der Lieferant setzt für unsere Aufträge ausschliesslich qualifizierte Mitarbeiter ein und stellt sicher, dass sich diese Mitarbeiter über ihren Beitrag zur Konformität und Sicherheit der von ihnen hergestellten Produkte sowie der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten bewusst sind.

Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und damit auch in den Herstellungsprozess der Paoluzzo AG gelangen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, und Arbeitsschutzvorschriften und -bestimmungen sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat der Paoluzzo AG auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Lieferant weist uns auf die Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

6. Materialbeistellung

Material, das die Paoluzzo AG zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern.

ELB20191123



Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material ist auf Verlangen von Paoluzzo AG zurück zugeben.

7. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das wir in angemessener Zeit annehmen können.

8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen

Der Lieferant prüft Quantität, Qualität und Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand und teilt uns allfällige Mängel schriftlich mit.

Die Paoluzzo AG ist verpflichtet die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte bzw. innerhalb dreissig (30) Arbeitstagen nach Erhalt der Dienstleistung abgesendet wird. Entsprechen Produktlieferung bzw. erbrachte Dienstleistung der Paoluzzo AG Bestellung werden sie abgenommen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften haben den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen zu entsprechen. Zeigen sich beim Gebrauch Mängel, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich kostenlosen und mangelfreien Ersatz zu liefern und die Folgekosten zu übernehmen.

In den Fällen in denen es während einer laufenden Bestellung zu einer Änderung/Neuerung in relevanten Abläufen und/oder Fertigungsbedingungen (Produktionsverfahren, Herstellmethoden, qualifizierenden Zulassungen oder an anderen technischen Änderungen an Herstellprozessen, sowie an Änderungen an Dienstleistungsprozessen) kommt, ist der Lieferant verpflichtet den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und der Paoluzzo AG über das Ergebnis vor der Umsetzung schriftlich zu informieren. (Siehe auch 13 Änderung an genehmigten Design Daten und/oder Produkten).



Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abnahme der Lieferung auf Paoluzzo AG über.

Falls zu einer Lieferung die in der Bestellung verlangten Versandpapiere nicht zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu ihrem Eintreffen bei der Paoluzzo AG auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

10. Eigentum und Geheimhaltung

Alle technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, etc.), Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige, weitere Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung bzw. wenn diese nicht zustande kommt, sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

Mitgliedendes Dokument «Geheimhaltungsvereinbarung» in der von beiden Parteien unterzeichneten Version.

Der Lieferant ist für die zweckmässige Lagerung und die Absicherung gegen Schäden verantwortlich.

Hat der Lieferant Bedenken gegen unsere technischen Unterlagen, Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und/oder sonstige Unterlagen, informiert er uns unverzüglich und vor der Auftragsausführung.

Alle nach unseren Unterlagen oder Werkzeugen hergestellten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Produkte und Dienstleistungen dürfen nur an uns, niemals an Dritte, geliefert oder diesen auch nur leihweise überlassen oder demonstriert werden.

11. Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente



und Aufzeichnungen zeitlich unbegrenzt elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen der Paoluzzo AG und dem Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind der Paoluzzo AG.

12. Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abweichungen (Nichtkonformitäten) zu genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data) gegebenenfalls mit einem Korrekturvorschlag schriftlich der Paoluzzo AG zu melden. Der Entscheid zur Verwendung (use as is), zu einer allfälligen Reparatur (repair) oder Nicht-Verwendbarkeit (scrap) wird durch die Paoluzzo AG in angemessener Frist gefällt. Die Kosten für eine allfällige Reparatur, Nacharbeit, oder erneute

Herstellung der bestellten Produkte gehen zu Lasten des Lieferanten.

13. Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten und/oder Produkten

Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne Genehmigung der Paoluzzo AG Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data) und/oder Produkten vorzunehmen. Anträge auf Änderungen müssen in schriftlicher Form beantragt werden.

14. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Produkte/ Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er die Paoluzzo AG voll schadlos.

15. Werbung

Will der Lieferant in seiner Werbung auf unsere Geschäftsbeziehung hinweisen, bedarf dies unserer schriftlichen Zustimmung.

16. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Bestimmungsort (DDP Ipsach) einschliesslich Verpackung, öffentlicher und privater Abgaben und bei Auslandsbestellung



einschliesslich Verzollung.

17. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistung an unsere Kreditorenbuchhaltung zu senden. Eine Bearbeitung ohne die von uns in der Bestellung genannten Referenzen (Nummer der Bestellung und der Kommission) ist nicht möglich.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nachdem die Produktlieferung und/oder die erbrachte Dienstleistung abgenommen ist (siehe 8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen) mit einem Zahlungsziel von dreissig oder sechzig (30 oder 60) Tagen, je nach Vereinbarung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingang oder falls die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang ist, mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang

zu. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht

berechtigt, seine

Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessenen Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

18. Verpackung und begleitende Dokumentation

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und bei anschliessender Lagerung geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Eine Rückgabe der Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten ist möglich.

Bei jeder Lieferung an die Paoluzzo AG ist die gemäss Bestellung vorgegebene Dokumentation beizulegen detaillierter Lieferschein (mit Bestellnummer, Teilenummer, Kommissionsnummer, Materialidentifikation und Zeichnungsnummer mit Index), Freigabebescheinigungen, Konformitätserklärungen, sowie andere in der Bestellung geforderte Dokumente.

ELB20191123



19. Liefertermine und Verspätungsfolgen

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Teilsendungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Kann der Lieferant voraussehen, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des Liefertermins behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

20. Ersatzteile

Der Lieferant sichert während fünf (5) Jahren die Lieferung von Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

21. Höhere Gewalt

Die Paoluzzo AG und/oder der Lieferant teilen sich den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerrische Ereignisse, behördliche Massnahmen, Streiks) oder eines Ereignisses, das die Paoluzzo AG und/oder der Lieferant nicht voraussehen oder abwenden konnten, unverzüglich mit. Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat im Fall des Vertragsrücktritts von der Paoluzzo AG nur Anspruch auf Vergütung der bei ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

22. Sprache und Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Paoluzzo AG ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

23. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.



An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In jedem Falle von Streitigkeiten verpflichten sich die Parteien, zuerst zu versuchen, durch eine offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist 2500 Biel (BE). Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

